



# Adelheider Turnverein von 1907 e.V.

Der alten Deutschen Mut und Kraft, lebt fort in unserer Turnerschaft

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

### **Satzung**

### **des Adelheider TV von 1907 e. V über die Benutzungsgebühren für die Sportstätte an der Adelheider Str. vom 01.Februar 2013**

Aufgrund der Satzung des Adelheider TV von 1907 e. V. in der zurzeit gültigen Fassung hat der Vorstand des Adelheider TV in seiner Sitzung am 23.01.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **(§ 1) Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der von dem Adelheider TV von 1907 e.V. betriebenen Einrichtungen und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten der eigenen Sportsparten werden keine Gebühren erhoben.

### **(§ 2) Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist das Vereinsmitglied / der Veranstalter (Verein), der die Benutzung der Einrichtung und Räumlichkeiten des Adelheider TV beantragt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **(§ 3) Gebührenberechnung, Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr und den sonstigen Gebühren zusammen. Die Grundgebühr für das Vereinsheim umfasst die Kosten für die Bestuhlung sowie für die allgemeine Beleuchtung und Heizung. Sonstige Gebühren werden erhoben für die Personalkosten als Personalkostenpauschale.
- (2) Die Gebühr bei Veranstaltungen beträgt:

1. Vereinsheim ohne Hallennutzung	75,00 € (pro Tag/Abend)
2. Hallennutzung ohne Vereinsheim	10,00 € (pro Std)
3. sonstiges	nach Absprache mit dem Vorstand
- (3) Sonstige Gebühren werden wie folgt erhoben:

1. Personalkostenpauschale für Reinigungskraft pro Tag und Veranstaltung	25,00 €
---	---------
- (4) Gebühren für den Verleih von:

• Gläsern	03,00 €
• Geschirr	03,00 €
• Zapfanlage (6ltr)	03,00 €
• Geschirrtücher	02,00 €
• Tischtennistische	10,00 €
• Turngeräte	10,00 €
• Sonstiges	03,00 €
- (5) Personalkostenpauschale für Reinigungskraft wird bei sauberem Verlassen des Vereinsheims zurück erstattet.

**(§ 4)**  
**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten des Adelheider TV. Sie wird in einem dem Vereinsmitglied / dem Veranstalter bekannt zu gebendem Gebührenbescheid festgesetzt und ist spätestens 7 Tage nach der Bekanntgabe fällig.

**(§ 5)**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

- (6) Der Adelheider TV kann die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigen oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (7) Die Gebührenschuld kann auf Antrag mit Ausnahme der Personalkosten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für das Vereinsmitglied / dem Veranstalter
  - a) eine erhebliche Härte bedeuten würde und
  - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint oder
  - c) der Vorstand dieses beschließt

Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich an den Vorstand bzw. bei einem Vorstandsmitglied zu stellen.

**(§ 7)**  
**Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung**

- (1) Führt das Vereinsmitglied/ der Veranstalter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die Gebühr der Personalkosten.
- (2) Hat der Adelheiden TV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Wird mehr als eine Woche vorher sine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so wird für den ursprünglichen Termin keine Benutzungsgebühr erhoben.

**(§ 8)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Adelheide, den 23. Januar 2013

**Der Vorstand**

Wolfgang Kretschmer

Regine Stadie

Waltraud Ulbrich

*W. Kretschmer*  
*Regine Stadie*  
*Waltraud Ulbrich*